## Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Großpösna (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGem0) vom 21. April 1993 /SächsGVBI. S. 301, zuletzt geändert am 15. Juli 1994 (GVBL. S. 1432), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBI. S. 502), des § 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBI. S. 93), geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994 (GVBI. S. 1261) sowie § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBL., S. 854) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna in seiner Sitzung am 18.11.1996 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Sondernutzungen der öffentlichen Straßen gemäß §§ 2 und 3 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBI. S. 93) und § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetzes (BFStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBI. 1 S. 854) in der Gemeinde Großpösna.

#### § 2 - Sondernutzungen

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch diese Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird.
- (2) Sondernutzungen stellen insbesondere dar:
  - das Aufgraben des Straßenkörpers,
  - das Aufstellen von Warenständern, Rast- und Werbeelementen,
  - das Aufstellen von Plakatständern und Fahnenmasthülsen für politische Werbung durch Parteien, politische Organisationen, Wählervereinigungen,
  - das Aufstellen von Behältern zur Sammlung von Abfällen,
  - das Sammeln von Alttextilien im Rahmen von Straßensammlungen oder in Behältern.
  - das Aufstellen von Behältern/Containern
  - jede Art von Anlagen über dem oder im Straßenkörper, wie z.B. bauliche Anlagen, Stände für Handels- und Werbezwecke, Kioske, Verkaufs- und Wohnwagen, Zelte und Freisitze gastronomischer Einrichtungen.
  - das Halten von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs ("Rollende Läden"),
  - Baustelleneinrichtungen,
  - Gerüste.
  - Überspannungen durch Seile, Rohre, Leitungen und Brücken,
  - Straßensammlungen zu gewerblichen Zwecken
  - die Lagerung von Material und Gegenständen auf dem Straßenkörper,
  - Blumenschalen und sonstige zeitweilige dekorative Elemente.
  - das Abstellen von Fahrzeugen zum ausschließlichen Zwecke der Vermietung und des Verkaufs.

#### § 3 - Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde Großpösna.
- (2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
- (3) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung. Eine Wahrnehmung der Sondernutzung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist nicht gestattet.

#### § 4 - Erlaubnisanträge

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Großpösna zu beantragen. Der Antrag ist innerhalb angemessener Frist, spätestens fünf Werktage vor der beabsichtigten Sondernutzung, zu stellen.
- (2) Die Anträge sind mit Angaben, insbesondere über die Bezeichnung der Straßen, des betroffenen Abschnittes, Grund, Art sowie Beginn und Ende der Sondernutzung, zu stellen. Den Anträgen sind weiterhin Lagepläne, Erläuterungen durch Zeichnung und textliche Beschreibungen, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen beizufügen.
- (3) Anträge über den Erlaß verkehrsregelnder Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Straßenverkehrsamt zu stellen. Für baurechtliche Genehmigungen ist das Bauordnungsamt zuständig

#### § 5 - Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubniserteilung steht im pflichtgemäßem Ermessen der Gemeinde Großpösna. Sie kann auf Antrag oder von Amts wegen erteilt werden. Die Erlaubnis wird schriftlich, stets widerruflich erteilt und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
- (2) Auf Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Durch eine auf Grund dieser Satzung gewährte Erlaubnis, Bewilligung oder Gestattung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.
- (4) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis darf nur vom Antragsteller selbst ausgeübt werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

#### § 6 - Verpflichteter

- Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder in bereits erlaubter oder unerlaubter Weise ausübt.
- (2) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Gemeinde und dem Staßenbaulastträger der Bauherr und das bauausführende Unternehmen in gleicher Weise verpflichtet.

#### § 7 - Berechtigung zur Sondernutzung

Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im dort festgelegten Umfang zulässig.

#### § 8 - Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn
  - durch die Sondernutzung oder Häufungen von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann
  - die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  - durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Gemeindebild beeinträchtigt wird.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder anderen rechtlich geschützten Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

- der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann.
- die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann,
- Schaukästen, Verkaufsautomaten usw. auf andere Weise bei geringer Inanspruchnahme des Luftraumes über der Straße angebracht oder aufgestellt werden könnten,

- die Straße, z. B. Belag oder Ausstattung, durch die Art der Sondernutzung und / oder deren Folgen (z.B. Umleitungen) beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, daß die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird.
- 5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann,
- zu befürchten ist, daß durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
- 7. eine Beeinträchtigung vorhandener ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, für zurückliegende Sondernutzungen Gebührenschuldner ist.

#### § 9 - Pflichten des Sondernutzers

- (1) Nach § 18 Abs. 4 des Sächsischen Straßengesetzes hat der Erlaubnisnehmer die Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, daß sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Ver- und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßenrinnen, Straßenabläufen und Kanalschächten sind frei zu halten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.
- (3) Anlagen oder Gegenstände dürfen auf öffentlichen Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, daß der Zugang zu allen in die Straße eingebauten öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf der Straße dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden. Werden Anlagen oder Gegenstände für längere Zeit angebracht oder aufgestellt, so dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht überdeckt werden. Der für das spätere Verlegen solcher Leitungen und Einrichtungen erforderliche Platz ist auf Verlangen der Gemeinde Großpösna frei zuhalten.
- (4) Dem Erlaubnisnehmer obliegt die Unterhaltung und die Reinigung der öffentlichen Straßen, soweit sie durch die Sondernutzung und der von ihm errichteten Anlagen veranlaßt sind.
- (5) Hinsichtlich der Abfallbeseitigung sind die Bestimmungen der gültigen Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Leipziger Land zu beachten.
- (6) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straßen, so sind errichtete Anlagen des Sondernutzers auf seine Kosten dem veränderten Zustand anzupassen.

# § 10 - Beendigung der Sondernutzung

- (1) Der Sondernutzer hat die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit oder die vorzeitige Beendigung einer befristet erteilten Sondernutzungserlaubnis der Gemeindeverwaltung Großpösna anzuzeigen.
- (2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Gemeinde Großpösna Kenntnis von der Beendigung erlangt.

#### § 11 - Beseitigung von Anlagen und Gegenständen, Reinigung

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer Sondernutzungsanlagen oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände, insbesondere Werbung aller Art, mit Ablauf der Erlaubnis oder innerhalb der im Widerruf gesetzten Frist zu beseitigen und die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist auf Kosten des Erlaubnisnehmers wiederherzustellen. Die Gemeinde Großpösna kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

#### § 12 - Maßnahmen zur Durchsetzung von Sondernutzungspflichten

- (1) Bei Verstößen gegen die Sondernutzungssatzung kann die Gemeinde Großpösna Verfügungen zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes erlassen.
- (2) Diese Verfügungen sowie die sonstigen Bescheide können im Wege der Vollstreckung durchgesetzt werden.

#### § 13 - Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde Großpösna und dem Straßenbaulastträger für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen, bis zu deren endgültigen Beseitigung.
- (2) Der Sondernutzer hat der Gemeinde Großpösna und dem Straßenbaulastträger alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Gemeinde Großpösna angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner für Schäden, die der Gemeinde Großpösna aus der Sondernutzung entstehen. Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Gemeinde Großpösna haftet gegenüber dem Sondernutzer nicht für Schäden an den von ihm errichteten Anlagen oder Einrichtungen oder an den von ihm angebrachten oder aufgestellten Gegenständen.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Gemeinde Großpösna. Das Gleiche gilt, wenn von der Erlaubnis nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht werden kann.

## § 14 - Gebührenpflicht

- (1) Für den Erlaubnis-, Versagungs- oder Widerrufsbescheid werden Verwaltungsgebühren nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben (Verwaltungskostensatzung vom 24.04.1995) erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis für die dem Verkehr entzogenen Flächen (Anlage 1) erhoben.
- (3) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen in einmaligen Beträgen oder in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt (siehe Anlage 1). Angefangene Kalendertage, Kalenderwochen, Kalendermonate oder Kalenderjahre werden voll berechnet
- (4) Die Entscheidung über eine im Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann von den Gebühren nach der Anlage 1 abweichen, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

#### § 15 - Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind:
  - Sondernutzung, die der Durchführung von Aufgaben der Gemeinde Großpösna dienen.
  - Sondernutzungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen.
  - Sondernutzungen von politischen Parteien, politischen Organisationen oder W\u00e4hlervereinigungen.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 gilt nicht für Bauarbeiten oder sonstige damit im Zusammenhang stehende Leistungen im öffentlichen Verkehrsraum, wie z.B.:
  - Aufgrabungen,
  - Ablagerungen,
  - Gerüste.
  - Baustelleneinrichtungen.

#### § 16 - Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind

- der Erlaubnisnehmer.
- · der Verpflichtete,
- derjenige, der die Gebührenschuld aufgrund eines Schuldrechtsverhältnisses oder von Gesetzes wegen übernommen hat.

## § 17 - Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Ende der Gebührenschuld, Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - · mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
  - bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Für die Gebührenberechnung wird der Zeitraum von Beginn der Sondernutzung bis zur schriftlichen Anzeige über die Beendigung der Sondernutzung oder, im Falle des § 11 Abs. 2 bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung über die Beendigung der Sondernutzung zugrunde gelegt. Die Gebührenpflicht endet frühestens mit dem Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf.
- (3) Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner zur Zahlung fällig. Eine Gebühr, die in einem Jahresbetrag festgesetzt ist, wird für das laufende Jahr sofort, für die folgenden Jahre jeweils mit Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.

## § 18 - Ordnungswidrigkeiten

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten bzw. die Ahndung von Verstößen gegen diese Satzung bestimmt sich nach den Regelungen des § 52 des Sächsischen Straßengesetzes.

### § 19 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Großpösna, den 18.11.1996

Köpping Bürgermeisterin

Anlage Gebührenkatalog

# Gebührenkatalog

Nr.	Art der Sondernutzung		Gebühr	in DM	in EUR
1. Anb	ieten und Verkauf von Waren und Leistungen				
1.1.	Anbieten von Waren u. Leistungen	je angefangener qm	tägl.	1,00	0,51
		mindestens jedoch		5,00	2,56
1.2.	Verkauf von Waren	je angefangener qm	tägl.	1,50	0,77
		mindestens jedoch		5,00	2,56
1.3.	Verkaufswagen, die im Umherfahren betrieben werden	je Fahrzeug	monatl.	20,00	10,23
1.4.	Verkauf von Weihnachtsbäumen	je Standplatz	tägl.	30,00	15,34
1.5.	Speiseautomaten, Getränkeschankautomaten, Automaten für Genußmittel, Süßigkeiten, Zeitungen, Zeitschriften o. ä. Waren	je angefangener qm	monatl.	60,00	30,68
1.6.	Schaustellereinrichtungen	je angefangener qm	tägl.	10,00	5,11
2. Lage	erungen				
2.1.	Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten und Baustellenab-sperrungen	je angefangenen qm	tägl.	1,00	0,51
2.2.	Inanspruchnahme öffentlicher Flächen als Baustellenzufahrten	pro Zufahrt	tägl.	1,25	0,64
2.3.	Aufstellen von Schutt- und Abfallbehältern über 24 Stunden, je angef. Tag Abste	elldauer			
004	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	bis 1,1 m <sup>3</sup>		2,00	1,02
2.3.1		jedoch mindestens		3,00	1,53
2.3.2.		bis 2,0 m <sup>3</sup>		3,00	1,53
		jedoch mindestens		4,00	2,05
2.3.3.		bis 7,0 m <sup>3</sup>		4,00	2,05
		jedoch mindestens		5,00	2,56
2.3.4.	us	über 7,0 m³	-	6,00	3,07
2.4.	Aufstellen von Containern, die zur Aufnahme von wiederverwertbaren Stoffen bestimmt sind	je Standplatz		30,00	15,34
2.5.	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. andauert und nicht unter 2.1. bis 2.4. aufgeführt sind (z. B. Kohlen, Sand, Bauschutt, Sperrmüll)	je angefangener qm	tägl.	1,25	0,64
2.6.	Abstellen von nicht mehr zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen				
	Motorräder, Mopeds		tägl.	7,50	3,83
	PKWs, PKW-Anhänger		tägl.	10,00	5,11
	LKWs, LKW-Anhänger, Omnibusse, Wohnmobile/-wagen u. sonstige		tägl.	20,00	10,23

	Fahrzeuge		<u></u>		
3. Werl	j Dung				
3.1.	Werbe- u. Informationsveranstaltungen (Infobusse, -pavillion- und -stände)	bis zu 30 qm über 30 qm	tägl. tägl.	65,00 135,00	33,23 69,02
3.2.	Firmenhinweis- und Werbetafeln sowie Werbeflächen u. Schaukästen, die durch Verträge der Gemeinde Großpösna und Werbeagenturen nicht berührt werden.				
3.2.1.	<u> </u>	bis1,0 gm	monatl.	15,00	7,67
3.2.2.		bis 2,0 gm	monatl.	22,50	11,50
3.3.	Transportable Aufsteller,	max. 1,00m x 1,50m	tägl.	2,00	1,02
		jedoch mindestens		5,00	2,56
3.4.	Mobile Werbeträger (Spanntransparente auf Brücken, Schirm, Video, Großbildwand, Fahnenmasten)		tägl.	10,00	5,11
3.5.	Kurzfristig angebrachte Werbeschilder sowie Plakate oder Poster (aufgeklebt, angeheftet, angebunden)	je angefangener qm	tägl.	1,00	0,51
4. Sons	stige Sondernutzungen		<u> </u>		
4.1.	Wohnwagen, die zur vorüberghenden Niederlassung von Personen genutzt werden		tägl.	20,00	10,23
4.2.	Oberirdische Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, innerhalb einer Höhe von 4,50 m				
	bei Durchschnitt bis 1000 mm	je angefangene 100-	monatl.	20,00	10,23
	bei Durchschnitt über 1000 mm	m-Länge	monatl.	30,00	15,34
5.	Für Sondernutzungen, die in diesem Gebührentarif nicht ausdrücklich aufgeführt sind, sind Sondernutzungsgebühren in Anlehnung an artverwandte Tarifpositionen zu erheben.				